

## Hinweisblatt zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung/ Befreiung

1. Rechtsgrundlage ist die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Plauen (Baumschutzsatzung – BsSchS) vom 23. September 2005

Danach sind geschützt:

- alle Bäume deren Stammumfang in 1 m Höhe vom Erdboden mindestens 80 cm beträgt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend
- mehrstämmige Bäume, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über dem Erdboden jeweils einen Umfang von mindestens 40 cm haben
- Großsträucher, wenn sie eine Höhe oder einen Durchmesser von mindestens 4m aufweisen
- Alleen und Baumreihen, die aus mindestens 10 Bäumen bestehen, deren Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden mindestens 30 cm beträgt.
- vom Schutzanspruch ausgenommen sind u.a. bewirtschaftete Obstbäume und Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes

2. Eine Ausnahmegenehmigung/Befreiung kann nur vom Eigentümer der Gehölze oder einem von ihm Bevollmächtigten schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Im Antrag sind die betroffenen Gehölze nach Art, Größe und Lage im Grundstück darzustellen. Stehen die Gehölze einer Baumaßnahme im Weg, so muss dies aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich sein.

3. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung/Befreiung ist kostenfrei.

4. Wird der Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen beschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Die Bearbeitungsfrist beginnt erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

5. Erteilt die Stadt Plauen eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung **kann** dies mit der Auflage zu einer angemessenen Ersatzpflanzung im Geltungsbereich dieser Satzung verbunden werden.

Die Ersatzpflanzung hat vorrangig auf dem Grundstück, auf dem die Bestandsminderung eingetreten ist, zu erfolgen.

Die Pflege der Ersatzpflanzung ist 3 Jahre lang sicherzustellen (§ 7 Abs. 3 BsSchS).

Ist die Ersatzpflanzung nicht oder nur teilweise möglich, kann diese durch die Stadt Plauen durchgeführt werden. Die Finanzierung obliegt dem zur Ersatzpflanzung Verpflichteten.

Allgemeiner Hinweis:

Bei Maßnahmen am vorhandenen Gehölzbestand sind § 39 Bundesnaturschutzgesetz (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) i. V. m. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten) sowie Biotopschutzvorschriften zu beachten. **Beachten Sie daher, dass es grundsätzlich verboten ist, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu beseitigen oder wesentlich zu ändern.** Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises, Bahnhofstraße 46-48 in Plauen, Tel. Nr. 03741 300-0.

Stand 2024